

**Satzung**  
**über die Betreuung von Kindern**  
**in den Tageseinrichtungen**  
**für Kinder in der Gemeinde Großenlüder**

**(Benutzungssatzung)**

vom 13.12.2018

bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 01/2019

**Satzung  
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Gemeinde Großenlüder**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder am 13.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder  
(Benutzungssatzung)**

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

(1) Die Gemeinde Großenlüder unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
3. Schulkinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in altersgemischten Gruppen

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erzie-

hung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über eine schriftlich niedergelegte pädagogische Konzeption verfügen; diese ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Großenlütter ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,

1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder/U3-Kinder) und

2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) und

3. Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit, höchstens bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Hortkinder)

offen.

(2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, Kinderkrippe oder Kindergartengruppe besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeantrag**

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/ oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.

(3) Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

### **§ 5**

#### **Aufnahmekriterien**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

(3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

(4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

(7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme der Kinderhorte nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 sind an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeit täglich 5 Stunden, wöchentlich 25 Stunden). Über die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Gruppen und deren Öffnungszeiten wird nach Bedarf vom Gemeindevorstand entschieden. Die Betriebsaufnahme und die Öffnungszeiten werden im amtlichen Mitteilungsblatt vor den jeweiligen Sommerferien bekannt gegeben.

(2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, vor Beginn eines nach den Sommerferien beginnenden Kindergartenjahres erweiterte Öffnungszeiten nach 12.30 Uhr festzusetzen und einen über Mittag durchgängigen Betrieb aufzunehmen, wenn für diese erweiterten Betreuungsangebote mindestens 12 Anmeldungen, für Krippengruppen mindestens 8 Anmeldungen, bis zu einem im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichten Anmeldetermin vorliegen. Die Öffnungszeiten können bedarfsgerecht morgens ab 7.00 Uhr und abends bis 17.00 Uhr festgesetzt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

a) zeitversetzt während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen für jeweils 3 Wochen,

b) zeitversetzt während der gesetzlich festgelegten Herbstferien in Hessen für jeweils 1 Woche,

c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,

d) in Absprache mit dem Elternbeirat kann jede Einrichtung an den so genannten „Brückentagen“ (am Rosenmontag, am Tag nach Christi Himmelfahrt und am Tag nach Fronleichnam) geschlossen werden. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand andere Schließzeiten innerhalb der Schulferien in Hessen festlegen.

Die gesamte Schließzeit beträgt in einem Kindergartenjahr in der Regel 5 Wochen (25 Arbeitstage).

e) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt, auf der Homepage der Gemeinde Großenlöder und durch Aushang in den betroffenen Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7 Ferienbetreuung**

(1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum während der Sommerferien und/oder der Herbstferien nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, werden zeitversetzte Ferien in den Kindertagesstätten der Großgemeinde angeboten. Damit werden Betreuungsmöglichkeiten während der gesamten Sommer- und Herbstferien zur Verfügung gestellt. Die gemeindlichen und kirchlichen Einrichtungen arbeiten in diesem Punkt eng zusammen. Das Projekt funktioniert jedoch nur unter dem Prinzip „Geben und Nehmen“. Planen Familien ihren Urlaub während der Sommeröffnungszeit ihrer Einrichtung und könnten damit den Betreuungsplatz des Kindes „freigeben“, kann ein Kind einer anderen Einrichtung aus der Großgemeinde, dessen Kindertagesstätte zu dieser Zeit aufgrund der Sommerferien geschlossen hat, diesen Platz übernehmen. Die Eltern müssen die „Freigabe eines Kindergartenplatzes“ und den „Bedarf für einen Betreuungsplatz“ frühzeitig an die Leitung der Einrichtung melden. Nur wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, kann das entsprechende Angebot gemacht werden. Die Kita-Leitung meldet dann die freien Plätze und den Betreuungsbedarf an die Gemeindeverwaltung. Hier erfolgt die Koordination der Vergabe. Sollte der Betreuungsbedarf größer sein als die verfügbaren Plätze, muss im Einzelfall die Dringlichkeit und Notwendigkeit des Betreuungsbedarfs geprüft werden.

(2) Die Einzelheiten der jeweiligen Ferienbetreuung werden jährlich im amtlichen Mitteilungsblatt, in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Großenlöder bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Im Interesse eines hochwertigen Bildungsangebotes in der Einrichtung sollen die Kinder spätestens bis 8.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.

(4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach der Belehrung des Robert-Koch-Instituts gemäß dem Infektionsschutzgesetz.

(7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis um 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

(8) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte zu entrichten.

## **§ 10**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bzw. auch die Gruppenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach telefonischer Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 12 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden, die den Kindern in der Kindertageseinrichtung entstanden sind.
- (2) Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

## **§ 13 Kostenbeiträge**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 14 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

## **§ 15 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

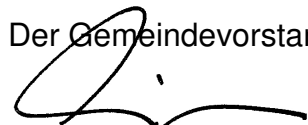
(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Großenlüder vom 02.12.2010 tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand



Werner Dietrich  
Bürgermeister